



Benutzungsregelung für den Hafen ab 13.07.2020

Ab dem 13.07.2020 gilt nach wie vor generell:

Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken. Jede Person hat – soweit möglich – einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (sogenanntes Abstandsgebot). Dieses gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. **Bei der kontaktlosen Wassersportausübung auf dem Vereinsgelände bzw. innerhalb der Hafenanlage ist ein größerer Mindestabstand von ständig 2,0 m zu wahren, sofern die Personen nicht zum eigenen Hausstand gehören.**

Der Hafen darf zum Segeln bzw. zur Ausübung sonstiger Wassersportaktivitäten genutzt werden. Wasserfahrzeuge dürfen an die Steganlage oder den Landliegeplatz gebracht werden. Die Nutzung des Vereinsgeländes zum Verweilen (z.B. Beobachtung des Sonnenuntergangs) ist zulässig, sofern auf dem Gelände das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1,5 m) eingehalten wird. Begegnungen auf den Stegen sind deshalb zu unterlassen, da das Abstandsgebot nicht gewahrt werden kann.

Das Dixi-WC steht den Mitgliedern zur Nutzung wieder zu Verfügung. Das Betreten des Zelttes und / oder Vorzelttes (unser Clubhaus) ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen (dann muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden) eingeschränkt möglich, um beispielsweise einen Regenschauer abzuwettern. Baden vom Steg ist möglich. Draußen auf dem Vereinsgelände ist Grillen und ein Picknick machen wieder möglich.

Untersagt bleiben weiterhin die nachfolgenden Aktivitäten:

- Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen (Ausnahme: Familienangehörige oder Personen eines gemeinsamen Haushalts oder diese Personen gehören einem weiteren Hausstand an).
- Der Verzehr von Speisen und Getränken (Picknick oder Grillen) im „Clubhaus“.
- Begegnungen bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Ausübung des Wassersports bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,0 m
- Zutritt ausschließlich für Mitglieder; Gäste auf dem Vereinsgelände nur in Begleitung des jeweiligen Mitgliedes unter Beachtung der aktuell gültigen VO
- Alle weiteren nach der VO unzulässigen Verhaltensweisen

Derzeit maßgeblich ist die Niedersächsische Verordnung (VO) zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020. Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft:

<https://www.niedersachsen.de/download/156982>

Sollte der Vorstand feststellen müssen, dass einzelne Mitglieder oder sonstige Personen gegen die VO und / oder die vorstehenden Benutzungsregeln verstoßen, wird sich der Vorstand des YCO leider gezwungen sehen, das Vereinsgelände und den Hafen zu sperren oder die betreffenden Mitglieder von einer Nutzung auszuschließen.

YCO - Der Vorstand

Der YCO unterstützt den Kampf gegen Corona

Liebe Mitglieder, die Corona-Warn-App hilft festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können Infektionsketten schneller unterbrochen werden. Die App ist ein freiwilliges Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind kostenlos. Die Corona-Warn-App ist seit dem 16.06.2020 bundesweit einsetzbar. Wir unterstützen die Bitte der Nds. Landesregierung, die Warn-App herunterzuladen. Alle Informationen zur App und den Downloadlinks:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>